

Das aktuelle Urteil

Vera von Pentz

Richterin am Bundesgerichtshof

VI. Zivilsenat

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

Thema: Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Einwilligung?

§ 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB

"Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann."

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

- Kl: chronisch rezidivierende Ohrentzündungen und Paukenergüsse
- Facharzt HNO überweist Kläger an beklagtes Klinikum zu Ohr-OP (Mastoidektomie)
- 28.10.13 Empfehlung Prof. Dr. N:
 - Optimierung der Nasenluftpassage
 - Nasenscheidewandbegradigung
 - Sanierung der Nebenhöhlen

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

- 1.11.13 Aufklärung über die Risiken des Eingriffs
 - Hirn(haut)verletzung, Verletzung d. Schädelbasis, Hirnwasserfluss, Verletzung d. Riechrinne mit der Folge einer Riechstörung
 - Kläger erteilt Einwilligung
- 4.11.13 stat. Aufnahme und Eingriff
 - Verletzung der Dura, der vorderen Hirnschlagader und Durchtrennung des Riechnervs links

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

LG: Klage abgewiesen

OLG: Klage stattgegeben

Operation nicht durch wirksame Einwilligung gedeckt

- Im Anschluss an die Aufklärung erteilte Einwilligung unwirksam
 - keine Bedenkzeit zwischen Aufklärung und Einwilligung
 - § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB: „wohlüberlegte Entscheidung“
- Keine konkludente Einwilligung

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

BGH: Aufhebung und Zurückverweisung

- § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB enthält kein Erfordernis, wonach zwischen Aufklärung und Einwilligung ein bestimmter Zeitraum liegen müsste
 - Einwilligung des Patienten ist in § 630d BGB geregelt
 - § 630d Abs. 2 BGB: Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt voraus, dass der Patient oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der zur Einwilligung Berechtigte vor der Einwilligung nach Maßgabe von § 630e Absatz 1 bis 4 aufgeklärt worden ist.

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

- In § 630e BGB sind die vom Senat entwickelten Grundsätze zur Selbstbestimmungsaufklärung kodifiziert worden.
- § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB regelt die Anforderungen an die Aufklärung des Patienten in zeitlicher Hinsicht:
 - „Die Aufklärung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.“

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

- § 630e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BGB nimmt die bisherige Rechtsprechung auf, der zufolge der Patient vor dem beabsichtigten Eingriff so rechtzeitig aufgeklärt werden muss, dass er durch hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe seine Entscheidungsfreiheit und damit sein Selbstbestimmungsrecht in angemessener Weise wahrnehmen kann.

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

- Zu welchem konkreten Zeitpunkt ein Patient nach ordnungsgemäßer - insbesondere rechtzeitiger - Aufklärung seine Entscheidung über die Erteilung oder Versagung seiner Einwilligung trifft, ist seine Sache.
- Recht, die Einwilligung sofort zu erteilen oder Bedenkzeit zu erbitten
- Patient muss grds. von seinem Selbstbestimmungsrecht aktiv Gebrauch zu machen und offenbaren, wenn ihm der Zeitraum für eine besonnene Entscheidung nicht ausreicht

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

Ausnahme:

- wenn für den Arzt erkennbare Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der Patient noch Zeit für seine Entscheidung benötigt
– bei besonders eingeschränkter Entschlusskraft des Patienten
- wenn Patient zu einer Entscheidung gedrängt oder "überfahren" wird

Urteil vom 20. Dezember 2022 – VI ZR 375/21

Hier jedenfalls konkludente Einwilligung

- dadurch dass Kläger sich mehr als zwei Tage nach der ordnungsgemäßen Aufklärung zum Zwecke der Operation in das Krankenhaus der Beklagten begeben hatte, sich stationär hatte aufnehmen lassen und die Operationsvorbereitungen geduldet hatte
- Entscheidend ist, ob der Patient zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Eingriff eine wirksame Einwilligung erklärt und diese nicht widerrufen hat.

Vielen Dank !